

MDK Nordrhein • Postfach 10 37 44 • 40028 Düsseldorf

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/977**

Alle Abg

30.08.2013
Dr.Gro./je.

**GEPA NRW: Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/3388
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 12. und 13. September 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 Alten- und Pflegegesetz (APG) NRW:

§ 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsangebot, Landesausschuss:

Wir regen an, nach „die Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherung“ zu ergänzen: „unter Beteiligung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung“

§ 5 „Zusammenwirkung von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen“:

Wir begrüßen es sehr, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Gesetzesentwurf hier eingebunden wird.

Art. 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG):

§ 4 Allgemeine Anforderungen:

Es sind die Vorgaben gemäß § 113 SGB XI zu berücksichtigen.

§ 30 Behördliche Qualitätssicherung, Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der MDK keine Prüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften durch führt. Wohngemeinschaften werden durch den MDK nur besucht, wenn zufälligerweise bei einer Prüfung im ambulanten Bereich ein Pflegebedürftiger dort wohnt oder wenn die „Wohngemeinschaft“ Bestandteil einer vollstationären Pflegeeinrichtung ist.

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
Nordrhein

Geschäftsführer

Postanschrift

Postfach 10 37 44
40028 Düsseldorf

Besucheranschrift

Bismarckstraße 43
40210 Düsseldorf
www.mdk-nordrhein.de

Telefon

0211 13 82-101

Telefax

0211 13 82-330

E-Mail

wmachnik@mdk-nordrhein.de

Bankverbindung

SEB Düsseldorf

BLZ

300 101 11

Kto.

1031 247 000

IBAN:

DE89 30010111 1031247000

BIC:

ESSEDE5F300

IK

190500038

§ 37 Behördliche Qualitätssicherung, Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde die Landesverbände der Pflegekassen informieren muss. Die Prüfinstitutionen benötigen einen Auftrag der Landespflegekassen für die Durchführung einer Prüfung.

§ 43 Qualitätssicherung:

Hier fehlt ein Hinweis auf die Prüfungen durch den MDK bzw. den PKV-Verband. Wie wird hier der Abstand von bis zu drei Jahren durch die WTG-Behörden begründet (der MDK prüft jährlich)?

Weitere Anmerkungen zum GEPA:

Im GEPA werden Pflegearrangements neu benannt:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (die bisherigen stationären Pflegeeinrichtungen)
- ambulant betreute Wohngemeinschaften (anbieterverantwortete bzw. selbstverantwortete Wohngemeinschaften)
- Servicewohnen (bisher: betreutes Wohnen)
- ambulante Pflegedienste
- Gasteinrichtung (Kurzzeitpflege, Tagespflege und Hospize).

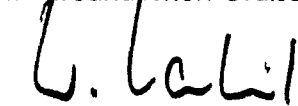
Das SGB XI kennt nur die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Mit dem PNG werden „Wohngemeinschaften“ im SGB XI eingeführt, ohne Differenzierung zwischen Anbieter- bzw. selbstverantwortlichen Wohngemeinschaften. Angebote des Servicewohnens finden sich nicht im SGB XI. Diese Unterschiede sollten bei der Definition und Vergleichbarkeit von Prüfgrundlagen zukünftig berücksichtigt werden.

Der MDK Nordrhein möchte Doppelprüfungen vermeiden. Daher haben wir uns in dieser Thematik engagiert in Gesprächen mit dem MGEPA und den Heimaufsichtsbehörden. Dabei ist deutlich geworden, dass die Prüfziele, die Prüftiefe und die Dokumentation sehr unterschiedlich sind und eine Verwertbarkeit der von den WTG-Behörden erhobenen Informationen häufig für den MDK nicht gegeben ist. Andererseits greifen die WTG-Behörden sehr gerne auf den pflegfachlichen Sachverstand des MDK zurück und verweisen in Ihren Prüfberichten auf die Feststellungen des MDK.

Der MDK Nordrhein begrüßt sehr den im Gesetzentwurf beschriebenen Paradigmenwechsel hin zu einem quartiersbezogenen Pflegeangebot und zu einem Erhalt des sozialen Netzes und der Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen.

Der Mitarbeit in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege, im Landesausschuss Alter und Pflege sowie in einer Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung sehen wir mit großem Interesse entgegen und tragen gerne zur Harmonisierung der Qualitätsprüfungen bei.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Machnik



Dr. Karlheinz Großgarten, M.san.